

*CONSEIL FÉDÉRAL*  
*Procès-verbal de la séance du 26 novembre 1935*<sup>1</sup>

1964. Deutschland. Verrechnungsverkehr. Reiseabkommen

Volkswirtschaftsdepartement. Anträge vom 19. und 25. November 1935

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

«I. In den Sitzungen vom 9. und 23. August sowie 28. September<sup>2</sup> hat sich der Bundesrat einlässlich mit der Frage der Verrechnung Kohleneinfuhr/Reiseverkehr befasst und mit Beschluss vom 28. September dem tags zuvor in Berlin abgeschlossenen vorläufigen Protokoll<sup>3</sup> zugestimmt. Dieses Protokoll sollte bekanntlich den Reiseverkehr aus Deutschland provisorisch regeln für die Zeit vom 5. Oktober bis zum 3. Dezember 1935. Für diese Zeitspanne wurde ein Betrag von maximal Fr. 3 Millionen zur Verfügung gestellt, über welchen in Form von Hotelgutscheinen verfügt werden konnte. Man nahm in Aussicht, auf den 1. Dezember ein langfristigeres neues Reiseabkommen mit Deutschland zu schliessen, insbesondere bestimmt, diese wichtige Frage für die Wintersaison 1935/1936 zu ordnen.

Aus Gründen, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen werden, sehen wir uns zunächst veranlasst, Ihnen die Verlängerung des erwähnten provisorischen Abkommens bis zum 15. Dezember a. c. zu beantragen. Wir können dies umso unbedenklicher tun, als gegenwärtig die für das Provisorium zur Verfügung gestellte Summe von Fr. 3 Millionen erst mit Fr. 1 100 000 beansprucht ist.

II. Die über Erwarten starke Zunahme des deutschen Reisendenverkehrs nach der Schweiz hatte dazu geführt, dass zur Einlösung der Reisedokumente bedeutend mehr Schweizerfranken zur Verfügung gestellt werden mussten, als auf das bezügliche Konto der Verrechnungsstelle Einzahlungen schweizerischer Kohlenimporteure erfolgten. Im Interesse des Fremdenverkehrs ist der Bund eingesprungen. Seine Vorschüsse erreichten am 31. August den Betrag von Fr. 34 Millionen. Da seit Anfang September die zur Verfügung des Reisendenverkehrs stehenden Summen stark eingeschränkt wurden, die Zahlungen für eingeführte Kohlen dagegen auf einer relativ erfreulichen Höhe blieben und da sich schliesslich auch die vorgenommenen einschneidenden Kontrollmassnahmen auswirkten, so konnte der Vorschussaldo des Bundes seither um ca. Fr. 10 Millionen verringert werden. Er beläuft sich heute auf rund Fr. 24 Millionen.

III. Die Handelsabteilung hat sich seit langem intensiv bemüht, einen Weg zu finden, der gestatten würde, den immer noch hohen Vorschuss des Bundes in kürzester Frist abzutragen und gleichzeitig für die kommende Wintersaison den Besuch deutscher Gäste in der Schweiz in möglichst weitgehendem Umfange wei-

1. *Absent: Pilet-Golaz.*

2. *Non reproduit.*

3. *Non retrouvé. Ce protocole n'est pas publié dans le RO. Un rapport sur les négociations à ce propos figure in FF, 1936, I, pp. 549—552.*

ter zu finanzieren. Man dachte an eine weitere Steigerung des deutschen Anteils an der laufenden Kohlenversorgung der Schweiz, an die Vermehrung der Bezüge von andern deutschen Waren und schliesslich auch daran, dem Fremdenverkehr zulasten anderer Gruppen, die am gegenwärtigen Verrechnungsabkommen mit Deutschland interessiert sind, weitere Eingänge zur Verfügung zu stellen. Alle diese Lösungen haben sich als undurchführbar erwiesen, sodass schliesslich, insbesondere auch im Zusammenhang mit den politisch-kriegerischen Ereignissen der letzten Wochen<sup>4</sup>, noch die Frage der Anlegung einer ausserordentlichen Kohlenreserve für den Kriegsfall einlässlich geprüft wurde. Die bezüglichen Erhebungen haben ergeben, dass eine ausserordentliche Kriegsreserve von 1 Million Tonnen angelegt werden könnte und deren Gegenwert ziemlich genau dem entsprechen würde, was heute der Bund im Reiseverkehr Deutschland noch vorgeschossen hat. Als die sehr zeitraubenden Studien abgeschlossen waren, hat sich der Direktor der Handelsabteilung zu Reichswirtschaftsminister Schacht begeben um mit ihm über die Durchführung dieses grossen einmaligen Geschäftes zu verhandeln. Unterdessen war aber Italien zum Krieg gegen Abessinien geschritten und hatte seine Kohlenbezüge in Deutschland ganz gewaltig vermehrt. Deutschland liess und lässt sich diese Bezüge, die seine Kohlenzechen voll beschäftigen, ganz oder wenigstens teilweise in Gold oder Devisen bezahlen, während der schweizerische Plan selbstverständlich dazu geführt hätte, dass uns die deutschen Kohlen in Verrechnung, d. h. ohne dass Deutschland Devisen erhalten hätte, hätten geliefert werden müssen. Herr Schacht lehnte deshalb — zurzeit wenigstens — die Annahme des Planes ab.

IV. Unter diesen Umständen sehen wir gegenwärtig keine Möglichkeit, sowohl den Reiseverkehr aufrecht zu erhalten als auch den noch verbleibenden Vorschuss in kurzer Frist abzutragen. Entweder müssten die laufenden Eingänge aus den normalen deutschen Kohlenlieferungen zur Abdeckung des Vorschusses verwendet werden, was gleichbedeutend wäre mit der Stilllegung des Reiseverkehrs aus Deutschland für die kommende Wintersaison, oder aber, man stellt diesem wenigstens die laufenden Kohleneingänge zur Verfügung und verzichtet vorläufig auf eine weitere fühlbare Amortisation des Vorschusses. Beide Lösungen geben selbstverständlich zu sehr grossen Bedenken Anlass.

Sowohl der Schweizerische Fremdenverkehrsverband als namentlich auch die Regierung des Kantons Graubünden haben uns schriftlich und mündlich einlässlich und überzeugend die namentlich für Graubünden mit Sicherheit eintretende geradezu katastrophale Situation geschildert, wenn der Reiseverkehr aus Deutschland eingestellt werden müsste. Dies ist insbesondere geschehen anlässlich einer Konferenz mit dem Bündnerischen Kleinen Rat, die am 15. d. M. stattgefunden hat und in welcher der Präsident der Regierung, Herr Ständerat Lardelli, die Situation einlässlich darstellte<sup>5</sup>. Diese Rücksichtnahme auf den Kanton Graubünden und zum Teil auf das Berner Oberland veranlasst uns, Ihnen den Antrag zu stellen, von den beiden oben erwähnten Lösungen die zweite zu wählen, d. h. den Reiseverkehr aus Deutschland für die kommende Wintersaison auf-

4. *Le conflit italo-éthiopien et les sanctions contre l'Italie votées par la SdN. Cf. rubrique I.4: SdN, conflit italo-éthiopien, sanctions...*

5. *Le procès-verbal de cette conférence se trouve in E 7110 1/51.*

recht zu erhalten, selbst wenn dadurch die Amortisation des Bundesvorschusses stark verzögert wird. Selbstverständlich dürfen wir dabei aber nicht Gefahr laufen, dass der jetzige Vorschussaldo von neuem stark anwachsen könnte, was zweifellos der Fall wäre, wenn zulasten des Kohlenkontos deutsche Reiseverkehrsdokumente — wie früher — in unbeschränkten Summen eingelöst würden. Das bereits für die Herbstsaison eingeführte System der Kontingentierung wird deshalb — trotz aller seiner Mängel und Reibungen — grundsätzlich beibehalten werden müssen.

Wenn der Bundesrat grundsätzlich unserer Ansicht beipflichten kann, so stellt sich die Frage nach der Höhe des zur Verfügung zu stellenden «Kontingentes». Der deutsche Fremdenverkehr hat im Monat Januar 1935 6,8 Millionen, im Februar 7,6 Millionen und im März 5,9 Millionen beansprucht. Man wird wohl unmöglich auf diese grossen Summen abstellen können, ohne den Bundesvorschuss in unerträglicher Weise wiederum ansteigen zu lassen. Wir sind vielmehr der Ansicht, dass man auf die ursprünglich berechneten Fr. 3 Millionen im Monat zurückkommen sollte, die auch *durchschnittlich* den monatlichen Zahlungen für importierte Kohle entsprechen. Wir würden also in Aussicht nehmen, für die Zeit vom 1. Dezember 1935 bis 31. März 1936 eine Totalsumme von Fr. 12 Millionen zur Verfügung des Reiseverkehrs zu stellen. Damit könnte, wenn auch in wesentlich geringerem Ausmasse als letztes Jahr, der deutsche Reiseverkehr insbesondere nach Graubünden aufrecht erhalten werden. Ob dieses «Kontingent» Graubünden für die ganze Saison oder gleichmässig oder ungleichmässig auf die einzelnen Monate verteilt zur Verfügung zu stellen ist, bleibt weitem Verhandlungen mit dem Fremdenverkehrsverband und mit der deutschen Regierung vorbehalten. Das Gleiche trifft zu hinsichtlich der technischen Durchführung (Reduktion der Kopfquote von M. 700 auf M. 500., Hotelgutscheine, Auszahlungsstaffelung, etc.). Bevor wir mit dem Fremdenverkehrsverband und der deutschen Regierung die Verhandlungen weiterführen können, müssen wir wissen, ob der Bundesrat grundsätzlich unsern Anträgen beipflichten kann. Die zur Verfügung stehende Zeit ist äusserst knapp geworden, weshalb wir Ihnen, wie eingangs gesagt, vorschlagen, das heutige Provisorium bis zum 15. Dezember zu verlängern, was ohne wesentliche Schädigung des Fremdenverkehrs geschehen kann.»

In einem weitem Berichte, vom 25. November<sup>6</sup>, führt das nämliche Departement noch folgendes aus:

«In Ergänzung unseres Berichtes und Antrages vom 19. d. Mts. beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass unterdessen zwischen der eidg. Finanzverwaltung und der Handelsabteilung weitere Besprechungen über diese Frage stattgefunden haben, die zu einer Einigung führten.

Im Anschluss an diese Besprechungen möchten wir feststellen, dass die für die kommenden Wintermonate zu erwartenden Eingänge aus dem laufenden Kohlenimport aus Deutschland nicht genügen werden, um die von uns vorgeschlagene Summe von Fr. 12 Millionen zu decken. Wir glaubten, es sei allgemein bekannt, dass im Winter das Reiseverkehrskonto überdurchschnittlich beansprucht wird und dass gleichzeitig die Eingänge aus Kohlenimporten unter dem

6. Cf. *Proposition du Département de l'Economie publique au Conseil fédéral* (E 1001 1 VD Anträge 1.11.—31.12.1935).

26 NOVEMBRE 1935

557

Durchschnitt von Fr. 3 Millionen im Monat bleiben. Würdigt man somit unsern Antrag nur für die nächsten vier Monate, so kann nicht nur der bestehende Vorschussaldo von Fr. 23,5 Millionen nicht weiter amortisiert werden, sondern es ist mit einem neuen vorübergehenden Ansteigen um ca. Fr. 5—6 Millionen zu rechnen. Betrachtet man dagegen unsern Antrag auf längere Sicht, z. B. auf ein Jahr, so ist mit einem Totaleingang für Kohlenbezüge von ca. Fr. 36 Millionen zu rechnen, während die Beanspruchung des Reiseverkehrs-konto in den Frühjahrs- und Herbstmonaten beträchtlich unter Fr. 3 Millionen liegen wird. Um die Differenz verringert sich dann wiederum der Saldo.

Es scheint uns nun vollkommen ausgeschlossen zu sein, dass man für die kommende Wintersaison weniger als Fr. 12 Millionen, d. h. weniger als die Hälfte der effektiven Leistungen der letzten Wintersaison, zur Verfügung stellt, ohne insbesondere im Kanton Graubünden schwerste Erschütterungen hervorzurufen.

Auf Wunsch des Finanzdepartementes bestätigen wir, dass wir selbstverständlich die Frage der Schaffung einer Kriegskohlenreserve nicht aus dem Auge verlieren, sondern gegenteils alles tun werden, eventuell in langsamem Tempo, dieses Ziel und damit die Abdeckung des noch bestehenden Bundesvorschusses zu erreichen.»

Antragsgemäss wird *beschlossen*:

1. Der Bundesrat erklärt sich damit einverstanden und beantragt der Deutschen Regierung, die provisorische Regelung vom 27. September 1935 in Geltung zu belassen bis zum 15. Dezember a. c.

2. Er beauftragt das Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf obige Ausführungen mit den schweizerischen Interessentenkreisen einerseits sowie mit der Deutschen Regierung andererseits die Verhandlungen ungesäumt weiterzuführen, damit für die bevorstehende Wintersaison eine Regelung getroffen werden kann, wonach für den Reiseverkehr aus Deutschland eine Summe von monatlich ca. Fr. 3 Millionen zur Verfügung gestellt wird<sup>7</sup>.

#### ANNEXE

E 2001 (C) 4/160

*Le Ministre de Suisse à Berlin, P. Dinichert,  
au Chef de la Division des Affaires étrangères du Département politique, P. Bonna*

*Copie*

L EB Dringlich und vertraulich

Reiseabkommen<sup>8</sup>

*Berlin, 16. Dezember 1935*

Auf Grund des Berichts vom 10. dieses Monats<sup>9</sup> haben Sie der Gesandtschaft am vergangenen Donnerstag telephonisch die Instruktionen zugehen lassen, hinsichtlich der Verlängerung des Reiseabkommens<sup>10</sup> gegenüber der Deutschen Regierung folgende Lösung durchzudrücken:

7. Cf. *annexe au présent document*.

8. *Remarque manuscrite de W. Stucki*: M. le Ministre Bonna. M. Vieli a été invité par télégr. de notre Légation de se rendre immédiatement à Berlin. Il partira aujourd'hui de Zürich. 18. 12. 35 Hinfällig geworden.

9. *Non reproduit*.

10. Cf. n. 3 du présent document.

- 1) Verlängerung des Provisoriums bis Ende Januar unter Zuteilung von 5 Millionen Schweizerfranken als Pauschalkontingent, oder falls nicht zu erlangen,
- 2) Wiederaufnahme des alten Abkommens<sup>11</sup> unter Einhaltung eines Pauschalkontingents von 12 Millionen, analog Ihren früheren Instruktionen für das neue Abkommen,
- 3) Schlimmstenfalls bedingungslose Wiederinkraftsetzung des alten Abkommens.

Die deutsche Delegation stellte sich in den letzten Tagen auf den Standpunkt, die Schweiz sei in keinem einzigen Punkt ihren Wünschen entgegengekommen und es sei deshalb für Deutschland ausgeschlossen, Hand zu bieten zu irgendwelcher neuen Abmachung. Die ganze Diskussion lebte wieder auf und es entspann sich ein erbitterter Kampf um Zahlen und Argumente. Die deutsche Delegation lehnte die Varianten 1 und 2 hartnäckig ab, und es war augenscheinlich, dass der deutsche Standpunkt rein taktisch bedingt ist, denn er entbehrte nicht nur der Loyalität, sondern auch der Vernunft. Das, worauf die Reichsregierung rücksichtslos hinsteuert, ist ein Zustand, in dem die Schweiz sozusagen ohne Waffen dasteht, d. h. der Zustand, wie er sich für Ende März herausbilden kann, wenn Deutschland Ende Januar das Reiseabkommen kündigen wird. Dann wird völlige Vertragslosigkeit herrschen und die deutschen Stellen rechnen damit, dass der Bundesrat unter dem Druck der schweizerischen Fremdenverkehrsinteressen in der Frage der Devisenspitze für Kohle wird nachgeben müssen<sup>12</sup>.

Am Samstag vormittag habe ich noch einmal einen persönlichen und dringlichen Schritt bei Ministerialdirektor Ritter unternommen, um ihn an die überragende Bedeutung des Reiseverkehrs für die guten Beziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland zu erinnern und ihn auf das Unvernünftige der starren und negativen Haltung des Reichswirtschaftsministeriums und der Reichsdevisenstelle hinzuweisen. Herr Ritter gab selbst zu, es gebe für die deutsche Haltung nur die eine Erklärung, dass man die Schweiz schikanieren wolle, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Er zeigte sich meinen Argumenten zugänglich und versprach, seinen Einfluss dahin in die Waagschale zu werfen, dass der Schweiz wenigstens das 12 Millionen-Kontingent für die Wintersaison zugestanden werde.

In diesem Sinne gehen die Verhandlungen weiter, weshalb auch Dr. Feer gegenüber Herrn Vieli den dringlichen Wunsch geäußert hat, es möchte vorläufig in der Schweiz eine Pressepolemik verhindert werden.

Die Reichsdevisenstelle hat mit verdächtiger Eile die Instruktionen für das Wiederaufleben des alten Abkommens herausgebracht. Sie sind schon heute im Besitze der deutschen Ausgabestellen. Diese Instruktionen greifen zurück auf die Ausführungsvorschriften zum Abkommen vom 17. April 1935 und weisen deshalb darauf hin, dass dem deutschen Reisenden am ersten Tag Fr. 200.—, am siebenten Tag nach der ersten Auszahlung Fr. 300.— usw. in der Schweiz ausbezahlt werden. Es findet sich ausserdem darin die Bestimmung, dass abgehobene, aber nicht verbrauchte Frankenbeträge der Reichsbank innert drei Tagen abzuliefern sind. Die Gesandtschaft hat sofort die deutsche Delegation darauf aufmerksam gemacht, dass nach der Auffassung der Schweizerischen Regierung ohne Rechtsverletzung die Staffelung der Auszahlung modifiziert werden könne, da ja im Abkommen nur von Höchstbeträgen die Rede sei. Infolgedessen werde die Schweiz auf die Praxis zurückkommen, wie sie dem Auswärtigen Amt mit Verbalnote vom 9. August<sup>13</sup> notifiziert worden sei, d. h. erste Auszahlung höchstens Fr. 50.—, zweite Auszahlung höchstens Fr. 150.— im Verlaufe von sieben Tagen nach der ersten Auszahlung. Ausserdem wurde der deutschen Delegation

11. *Accord de transfert du 17 avril 1935, cf. n° 118, n. 3.*

12. *Le dernier alinéa de l'article XIII de l'accord de transfert du 17 avril 1935 stipule la disposition suivante:*

Falls am 30. Juni und 31. Dezember ein Guthaben auf dem Reiseverkehrskonto besteht, die Einzahlungen an die Schweizerische Nationalbank für die Kohleneinfuhr aus Deutschland gemäss Artikel IX also einen höheren Betrag ergeben, als die Auszahlungen an die Reisenden aus Deutschland, wird der Überschuss auf das Sammelkonto der Deutschen Verrechnungskasse bei der Schweizerischen Nationalbank übertragen (KI/905).

*Le changement dans les délais doit certainement être attribué au protocole du 27 septembre 1935; cf. n. 3 du présent document.*

13. *Non retrouvé.*

27 NOVEMBRE 1935

559

tion mitgeteilt, dass die Schweiz die deutsche Vorschrift, abgehobene, aber nicht verbrauchte Schweizerfrankenbeträge seien innert drei Tagen der Reichsbank abzuliefern, mit dem Sinn und dem Zweck des Reiseabkommens für unvereinbar halte und deshalb geeignete Massnahmen treffen werde, damit solche Beträge in der Schweiz verbleiben. Im fernerem wurde die deutsche Delegation darauf aufmerksam gemacht, dass in der Schweiz immer noch der Bundesratsbeschluss<sup>14</sup> in Kraft sei, dass deutsche Kreditbriefe in der Schweiz nicht eingelöst werden dürfen und dass mit einigen Tagen für die Abänderung dieses Beschlusses und für die Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen benötigt würden.

Am Samstag mittag wurde mit dem Auswärtigen Amte folgende Pressenotiz vereinbart, die ich sofort auch an die Schweizerische Depeschagentur weitergab:

«Die deutsch-schweizerischen Verhandlungen über eine Neuregelung des Reiseverkehrs von Deutschland nach der Schweiz haben bisher zu keiner Einigung geführt. Es wird daher mit Wirkung vom 16. Dezember 1935 wieder die Vereinbarung über den deutsch-schweizerischen Reiseverkehr vom 17. April 1935 angewandt werden. Demnach tritt das durch das Zwischenabkommen vom 27. September 1935 eingeführte Gutscheinsystem ausser Kraft und die Reisezahlungsmittel werden wiederum in bar eingelöst.

Im Einvernehmen mit der schweizerischen Regierung wird der im April-Abkommen vorgesehene Höchstbetrag für den ersten Kalendermonat der genehmigungsfreien Inanspruchnahme auf DM 500.— herabgesetzt.

Eine missbräuchliche Verwendung der auf Grund der Reisezahlungsmittel erhobenen Frankenbeträge wird nach den deutschen und schweizerischen Strafbestimmungen geahndet.»

Ich führe dieses Communiqué hier noch einmal auf, weil es die formelle Festlegung der Herabsetzung der 700 Mark-Grenze im ersten Reisemonat auf 500 Mark enthält sowie die offizielle Erklärung des deutschen Einverständnisses mit scharfen schweizerischen Massnahmen gegen missbräuchliche Verwendung der Reisezahlungsmittel.

---

14. *Le 9 août 1935, le Conseil fédéral décide:*

[...]

2. Vom 1. September an sollen bis auf weiteres in Deutschland keinerlei Reisedokumente zur Einlösung in der Schweiz mehr ausgestellt werden. Es betrifft dies Reisekreditbriefe, Reiseschecks, schweizerische Postreiseschecks, Akkreditive, Hotelgutscheine, sowie auch Gutscheine für Pauschal- und Gesellschaftsreisen (E 1004 1/353).